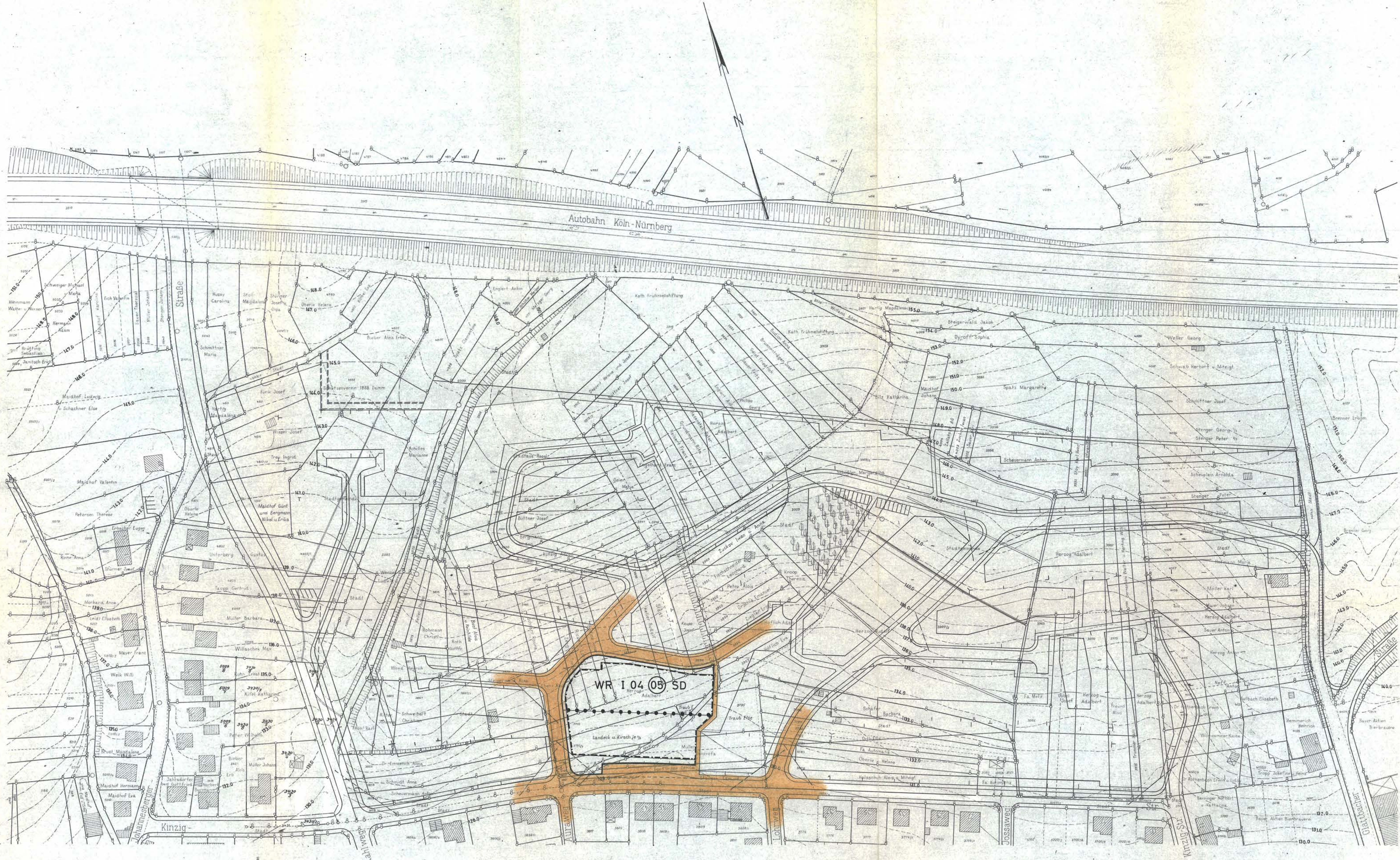




ZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
NACH § 9 ABS. 1 BBAUG.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
WR REINES WOHNGEbiet
I II ZAHl DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
① ② ZAHl DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND, II-III...MIND. II, MAX. III VOLLG.
04 GRUNDFLÄCHENZAHl
07 GESCHOSSFLÄCHENZAHl
BAUWEISE GEMÄSS § 22 ABS. 4 BNVO

	MIND. GRUNDST. BREITE	MIND. GRUNDST. GRÖSSE
HAUSTYP	6,00 m	180 qm
REIHENHAUS	13,00 m	400 qm
DOPPELHAUS	18,00 m	540 qm
EINZELHAUS	18,00 m	1500 qm

UNABHÄNGIG VON DER GRUNDSTÜCKSBREITE IST BEI EINIGUNG DER BETEILIGTEN NACHBARN GRUPPENBAUWEISE BIS MAX. 60 m LÄNGE ZULÄSSIG. BL. 19/2/2 IST SINNGEMÄSS FÜR DIE BAUWEISE BINDEND.

- HÖHENLAGE O GEBÄUDE**
- OK Kellerdecke OK Gehsteighinterkante OK Kellerdecke dem Gelände anpassen
- BAUGRENZE**
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- NEBENANLAGEN**
- NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- BEGRENZUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- SICHTFLÄCHEN AN STRASSENEINMÜNDUNGEN: ZÄUNE U. ANDERE SICHTHINDERNISSE NICHT HÖHER ALS 80 cm!
- GRÜNFLÄCHEN**
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN - KINDERSPIELPLÄTZE
- WEITERE NUTZUNGEN**
- FLÄCHE FÜR UMFORMERSTATION
- MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH § 9 ABS. 2 BBAUG**
- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH: VON 0° BIS 30° HAUGRUPPEN EINHEITL., DACHAUFB. UNZULÄSSIG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- BESTANDSANGABEN**
- WOHNGEbäude
- WIRTSCHAFTS- UND GEWERBLICHE GEBÄUDE
- HÖHENPUNKT

Die Eigentümer der betroffenen u. benachbarten Grundstücke sowie die nach § 2 Abs. 5 beteiligten Behörden und Stellen haben der Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt.

Aschaffenburg, den 21. JUNI 1972
J. R. R. R.
Oberbürgermeister

Die Stadt Aschaffenburg hat mit Beschluß des Stadtrates vom 8. MAI 1972 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBAUG als Satzung beschlossen.

Aschaffenburg, den 21. JUNI 1972
J. R. R. R.
Oberbürgermeister

Der geänderte Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntgabe d. l. am 27. MAI 1972 in Kraft. Die öffentliche Auslegung des Planes mit Begründung erfolgt von diesem Tage ab im Rathaus - Stadtplanungsamt.

Aschaffenburg, den 21. JUNI 1972
J. R. R. R.
Oberbürgermeister

STADT ASCHAFFENBURG
GEMARKUNG DAMM
Bebauungsplan für das Gebiet zw.
Autobahn, Glattbacher Straße, Kinzig-
straße und Kahlweg
Vereinfachte Änderung nach § 13 BBAUG
Maßstab 1:1000
Aschaffenburg, den 30. 3. 1972

Hochbaureferat Stadtplanung
Meyer *Eisler*
Bauabs. O.-Baurat

bearbeitet: Stadtaus	30. 3. 72	Festsetzungen	19/2/5
gezeichnet: Stadtaus	30. 3. 72		

B e g r ü n d u n g :

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen
Autobahn, Glattbacher Straße, Kinzigstraße und Kahlweg
(zwischenzeitlich in Kahlgrundstraße
umbenannt)

Der Bebauungsplan vom 30. 10. 1967 in der Änderung vom 20. 1. 1970 für das Gebiet zwischen Autobahn, Glattbacher Straße, Kinzigstraße und Kahlweg (zwischenzeitlich in Kahlgrundstraße umbenannt) wurde gemäß § 12 BBauG mit dem Tage der Bekanntmachung am 27. 11. 1970 rechtskräftig. ^{Die} Zur Baureifmachung der Grundstücke entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderliche Umlegung wurde in der Zwischenzeit abgeschlossen. Auf vereinzelt im Plangebiet liegenden Grundstücke wurde bereits mit der Errichtung von Wohnhäusern begonnen.

In diesem Plan wurde für das Baugebiet zwischen Kinzigstraße, Tauberstraße, Mudweg und dem Fußweg Fl. Nr. 4111/10 ein reines Wohngebiet mit eingeschossiger Bebauung, geschlossener Bauweise mit Flachdach und einer Grundflächenzahl von 0,6 ausgewiesen.

Die Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 4111/115 der Gemarkung Damm, die Herren Franz und Friedrich Bergmann, Aschaffenburg, Mittelstraße 29, beantragten den rechtskräftigen Bebauungsplan dahingehend zu ändern, daß für ihr Grundstück die offene Bauweise mit einem Satteldach - Dachneigung bis 30° -, einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschößflächenzahl von 0,5 festgesetzt wird. In der Planänderung vom 30. 3. 1972 wurde der Vorschlag der Herren Bergmann aufgenommen und die Festsetzungen für ihr Grundstück Fl. Nr. 4111/115 der Gemarkung Damm entsprechend geändert. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 30. 10. 1967 in der Änderung vom 20. 1. 1970 bleiben unberührt.

Änderungen eines Bebauungsplanes, die die Grundzüge der Planung nicht berühren und für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung sind, werden ohne Auslegung des Entwurfes und ohne Genehmigung der Regierung rechtsverbindlich, wenn die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke und die nach § 2 Abs. 5 BBauG beteiligten Träger öffentlicher Belange zustimmen.

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer liegen vor. Träger öffentlicher Belange mußten am Verfahren nicht beteiligt werden, nachdem deren Aufgabenbereiche durch die Planänderung nicht berührt werden.

Nachdem die gesetzlichen Voraussetzungen des § 13 BBauG vorliegen, konnte die Bebauungsplanänderung als vereinfachtes Änderungsverfahren durchgeführt werden.

Aschaffenburg, 25. 4. 1972
Stadtplanungsamt

Bieger